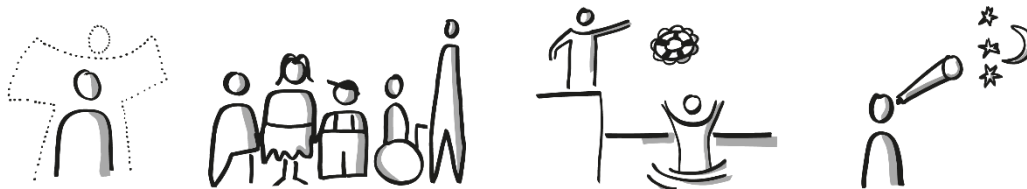


# Besuchsregeln für das St. Marienhaus

---

Regelung von Besuchen im St. Marienhaus gemäß der Corona VO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen



## Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlage .....	3
2. Voraussetzung.....	3
3. Besuchsregelung .....	3
3.1. Anzahl der Besucherinnen und Besucher .....	3
3.2. Besuchszeiten und Besuchsdauer .....	3
3.3. Besuchsort.....	4
3.4. Registrierung.....	4
3.5. Hygiene und Schutzmaßnahmen .....	4
3.5.1. Händedesinfektion .....	4
3.5.2. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes .....	4
3.5.3. Einhaltung des Mindestabstands.....	5
4. Besuch bei SAR-CoV-2 infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern .....	5
5. Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten.....	5
6. Besuche von Personen aus beruflichen Gründen .....	5
7. Ausnahmeregelungen.....	6
8. Datenschutz.....	6
9. Anlagen .....	6

♀♂ *Wenn in folgendem Konzept bei der Bezeichnung von Personengruppen, die männliche Form verwendet wird, so sind somit selbstverständlich Frauen und Männer gleichermaßen gemeint. Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.*

## 1. Gesetzliche Grundlage

Diese Besuchsregelung ersetzt das bisherige Besuchskonzept. Die zum 1. Juli 2020 in Kraft tretende Novellierung der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen bildet hierfür die gesetzliche Grundlage.

## 2. Voraussetzung

Die besuchende Personen darf in keinem Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder gestanden haben, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind. Sie darf auch keine Symptome eines akuten Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen. Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Eine regelmäßig aktualisierte Liste der Risikogebiete finden Sie auf der Website des Sozialministeriums Baden Württemberg (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/risikogebiete/#content>)

Mit Betreten der Einrichtung müssen die Besucherinnen und Besucher ihre Kontaktdaten bei der Einrichtung angeben. Diese Registrierung dient ausschließlich dem Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder Ortspolizei zur Kontaktnachverfolgung im Falle eines aktiven Infektionsgeschehens.

## 3. Besuchsregelung

### 3.1. Anzahl der Besucherinnen und Besucher

Bewohnerinnen und Bewohner können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Die Einrichtung kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen zulassen. Besondere Anlässe sind etwa Sterbebegleitung, runde Geburtstage, etc.

### 3.2. Besuchszeiten und Besuchsdauer

Die Besuche müssen nicht mehr vorher angekündigt werden und die bisherige Beschränkung der Besuchsdauer entfällt.

Die Registrierung wird von Mitarbeitenden der Einrichtung aktiv begleitet. Damit eine ordnungsgemäße Kontaktregistrierung beim Betreten der Einrichtung erfolgen kann, werden die Besucherinnen und Besucher dringend gebeten, ihre Besuche in folgende Zeitkorridore zu legen:

Mo.-So. von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:30 Uhr

Sollten Besuche außerhalb der angegebenen Besuchszeiten gewünscht sein, ist zur Klärung der erforderlichen Registrierung eine vorherige Absprache mit der Einrichtungsleitung erforderlich.

### 3.3. Besuchsort

Der Besuch kann entweder in dem jeweiligen Bewohnerzimmer, im Außenbereich der Einrichtung oder an ausgewiesenen Besuchsorten stattfinden. Ein Besuch in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung ist dagegen weiterhin nicht gestattet.

### 3.4. Registrierung

Im Eingangsbereich der Einrichtung gegenüber vom Heimleiterbüro findet die Registrierung der Besucherin oder des Besuchers statt. Auf dem Registrierungsbogen haben sie folgenden Angaben zu hinterlegen:

- Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers
- Datum sowie Ende des Besuchs
- Besuchte Person
- Telefonnummer oder Anschrift

Die Daten werden bei der Einrichtungsleitung datenschutzkonform aufbewahrt und fristgerecht vernichtet.

Im Zuge der Registrierung wird der Besuch über die hierzu geltenden Regeln informiert.

### 3.5. Hygiene und Schutzmaßnahmen

#### 3.5.1. Händedesinfektion

Vor oder beim Betreten der Einrichtung ist durch die Besucherinnen und Besucher eine Handdesinfektion durchzuführen. Die Handdesinfektionsspender befinden sich im Treppenhaus vor den Wohnbereichen.

#### 3.5.2. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Besucherinnen und Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.

### 3.5.3. Einhaltung des Mindestabstands

Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Die gesetzliche Regelung ermöglicht folgenden Ausnahme: Dieser Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, sofern es sich um Personen handelt, die mit der Bewohnerin oder dem Bewohner in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

Die Leitung der Einrichtung kann für weitere Personen Ausnahmen zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Nahrungsaufnahme.

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner empfehlen wir grundsätzlich allen Besucherinnen und Besuchern den Mindestabstand einzuhalten.

## 4. Besuch bei SAR-CoV-2 infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern

Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner mit SARS-CoV-2 infiziert oder besteht ein begründeter Infektionsverdacht, ist ein Besuch nur mit Einverständnis der Einrichtung und unter Einhaltung weiterer erforderlicher Schutzmaßnahmen möglich.

## 5. Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten

Im Falle eines akuten Infektionsgeschehens innerhalb der Einrichtung können die Besuchsregelungen im Einzelfall durch die Ortspolizeibehörde auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung über die Einschränkung oder Aussetzung von Besuchen auch vorläufig durch die Einrichtung getroffen werden bis zu einer Abstimmung mit dem Gesundheitsamt oder einer Anordnung durch die Ortspolizeibehörde.

## 6. Besuche von Personen aus beruflichen Gründen

Der Zutritt von externen Personen aus beruflichen Gründen wie z.B. durch Friseure, Physiotherapeuten, Logopäden, Seelsorger ist mit Zustimmung der Einrichtungsleitung und unter

Einhaltung geeignete Schutzmaßnahmen möglich. Für externe Personen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Mindestabstand nicht einhalten können, ist das Tragen von FFP-2 Masken ohne Ausatemventil während des Aufenthalts in der Einrichtung verpflichtend. Auch für diesen Personenkreis gelten die vorgenannten Vorgaben der Zutrittsvoraussetzungen, der Registrierung und der Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Bei regelmäßigen Besuchen reicht eine einmalige Angabe der vollständigen Kontaktdaten. Hier sind nur die Angaben zu den besuchten Personen und der Zeitdauer bei jedem Besuch festzuhalten.

## 7. Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelungen zu den Besuchen können nur von der Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit von ihrer Stellvertretung genehmigt werden.

## 8. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit den Besuchen erhobenen werden vier Wochen nach Erhebung gelöscht, bzw. vernichtet. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden sich auf dem Registrierungsformular.

## 9. Anlagen

- ☰ CAH stationär Kontakterfassung externe Dienstleister
- ☰ CAH stationär Selbstauskunft für den Besuch in Pflegeheimen